

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Bundeskollektivvertrag für das Rauchfangkehrergewerbe vom  
2.5.1949 in der Fassung vom 1.1.1988,

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Kärnten der Rauchfangkehrer  
einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft  
Bau - Holz, andererseits

## I. Geltungsbereich:

- a) räumlich: für das Bundesland Kärnten;
- b) fachlich: für die Mitglieder der Landesinnung Kärnten der Rauchfangkehrer;
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, das sind:  
Geschäftsführer, Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, ausgenommen  
Angestellte nach dem Angestelltengesetz.

## II. Lohnordnung:

Wirksam ab 1. Oktober 2007  
Die KV-Erhöhungen beträgt 3,0 %.

### A. Wochenlohn bei 40-stündiger Arbeitszeit in EURO:

	wöchentlich	monatlich
1. im 1. und 2. Gesellen- (Gehilfen-) jahr .....	247,90	1.073,64
2. im 3. und 4. Gesellen- (Gehilfen-) jahr .....	271,07	1.173,77
3. ab dem 5. Gesellen- (Gehilfen-) jahr .....	292,72	1.267,34
4. Gesellen mit Meisterprüfung .....	Gesellenlohn des jeweiligen Gesellenjahres + 15 %	
5. Hilfsarbeiter .....	Gesellenlohn der 1. Lohn- kategorie ohne Schmutzzulage	

### Erläuterung zu Punkt 5.:

Hilfsarbeiter, die zu Arbeiten herangezogen werden, welche einem erlernten Beruf entsprechen, haben für die Dauer der Beschäftigung, wenn ihre Arbeit der eines Facharbeiters (Gesellen) gleichkommt, Anspruch auf den Lohn des Facharbeiters.

<b>B. Bruttostundenlöhne:</b>	<b>1. Lohnst.:</b>	<b>2. Lohnst.:</b>	<b>3. Lohnst.:</b>
1. normaler Stundenlohn	6,21	6,76	7,30
2. Überstunden von 16.00 - 18.00 Uhr 50 % Zuschlag .....	3,11	3,40	3,68
gesamt .....	9,32	10,16	10,98
3. bei Überstunden in der Zeit von 18.00 - 6.00 Uhr früh und ab Samstag 12.00 Uhr mittag sowie an Sonn- und Feiertagen 100 % Zuschlag .....	6,21	6,76	7,30
gesamt .....	12,42	13,51	14,61

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen für diesen Arbeitnehmer darf aus Anlaß einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Wenn die Differenz in Prozenten vereinbart ist, gilt dies sinngemäß.

### III. Zulagen:

1. Geschäftsführerzulage wöchentlich .....	84,64	monatlich (366,53)
2. Schmutzzulage normal wöchentlich (ausgenommen Lehrlinge) .....	52,31	(226,65)

3. Schmutzzulage normal wöchentlich für Lehrlinge.... 7,66 (33,19 monatlich)

Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration für Lehrlinge im Rauchfangkehrerhandwerk werden unter Zugrundelegung der wöchentlichen (monatlichen) Lehrlingsentschädigung ohne Hinzurechnung der Schmutzzulage ermittelt.

4. Schmutzzulage zusätzlich bei Dampfkesselarbeiten (zum Normalstundenlohn):

A) bei Dampfkesselarbeit in der Zeit von Montag bis Freitag 6.00 - 16.00 Uhr 100 % Zuschlag  
**daher Gesamtbetrag je Std.** 12,42 13,51 14,61

B) Montag - Freitag 16.00 - 18.00 Uhr 150 % Zuschlag  
**daher Gesamtbetrag je Std.** 15,52 16,89 19,03

C) Samstag, Sonntag und gesetzlicher Feiertag, 200 %, **Gesamtbetrag je Std.** 24,52 27,03 29,16

#### 4. Mehrleistungszulage:

Arbeitnehmer, welche ständig im Betrieb beschäftigt sind und für einen erkrankten oder beurlaubten Arbeiter neben ihrer ständigen Arbeitsleistung zusätzlich auch die Arbeiten für den Erkrankten oder Beurlaubten auszuführen haben, erhalten eine Mehrleistungszulage (statt Überstundenzulage) von 30 % auf den normalen Lohn für die Zeit der zusätzlichen Arbeitsleistung.

#### 5. Fahrradpauschale:

Arbeitnehmer, die zur Ausübung ihres Dienstes über Ersuchen ihres Arbeitgebers ihr eigenes Fahrrad benützen, erhalten bei Arbeitgebern im

Stadtgebiet monatlich ..... 16,76

Stadt- und Landgebiet monatlich ..... 18,50

Diese Pauschale steht ihnen auch dann zu, wenn sich das Fahrrad in Reparatur befindet, die Arbeitsleistung jedoch gleichgeblieben ist.

#### 6. Trennungsgeld:

Arbeitnehmer, die im Auftrag des Arbeitgebers nicht täglich zum Standort des Betriebes zurückkehren, erhalten (außer der Beistellung eines heizbaren Quartiers lt.

BKV. vom 2.5.1949 i.d. Fassung v. 1.1.1988) täglich ein Trennungsgeld in der Höhe von eineinhalb Bruttostundenlöhnen der Lohnstufe 3 (5. Gehilfenjahr).

#### IV. Lehrlingsentschädigung monatlich:

	<b>mit Kost und Quartier</b>	<b>ohne Kost und Quartier</b>
1. Lehrjahr .....	104,16	323,92
2. Lehrjahr .....	182,39	402,33
3. Lehrjahr .....	249,49	469,26

#### V. Wirksamkeitsbeginn und -dauer:

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am **1. Oktober 2007** in Kraft und gilt bis 30. April 2008.

Klagenfurt, im September 2007

Landesinnung der Rauchfangkehrer

Peter Binz  
Innungsmeister

Mag. Manfred Zechner  
Innungsgeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau - Holz

Johann Holper  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner  
Bundessekretär